



STADT : SCHWÄBISCH GMÜND
GEMARKUNG UND FLUR : GEMARKUNG BETTRINGEN UND FLUR HUSSENHOFEN-ZIMMERN
BEBAUUNGSPLAN : BEBAUUNGSPLAN „GÜGLING NORD IV“
NR. : 435 A

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFF. BELANGE

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben der Planung zugestimmt bzw. keine Stellungnahme abgegeben:

- Handwerkskammer Ulm
- Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg
- Vodafone BW
- Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung
- Freiwillige Feuerwehr
- Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg
- Netze NGO
- NABU Deutschland
- Stadtwerke
- Geschäftsstelle der Bauernverbände
- Zweckverband Landeswasserversorgung
- Polizeipräsidium

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER STADT	BEMERKUNGEN
1	Landratsamt Ostalbkreis (Anlage 6.1)	<p>Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft Innerhalb des geplanten Geltungsbereiches befinden sich keine Waldflächen. Der gesetzlich einzuhaltende Waldabstand gemäß § 4 Abs. 3 Landesbauordnung von 30 m zwischen Wald und Gebäuden wird realisiert. Die Ausgleichsmaßnahmen „Waldrefugien Nr. 8, Nr. 9 Nr. 14 und Nr. 15“ sind in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde entwickelt worden. Die Ausweisung dieser Waldrefugien entspricht den Standards des Alt- und Totholzkonzepts des Landesbetriebes ForstBW und ist vom Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 20.12.2017 beschlossen worden. Darüber hinaus hat die untere Forstbehörde weder Anregungen noch Bedenken oder sonstige zu beachtende Fakten vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
		<p>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht <u>Gewerbeaufsicht</u> Da sich bzgl. der von uns zu vertretenden Belange keine wesentlichen Änderungen, auch hinsichtlich des beigefügten Lärmgutachtens und der darin formulierten Festsetzungsvorschläge ergeben haben, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18.06.2020. Weitere Anregungen oder zu beachtende Fakten werden von hier aus nicht vorgebracht.</p> <p>Anmerkung der Stadt: In der Stellungnahme vom 18.06.2020 wurde folgendes vorgebracht: <i>Mit o. g. Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Schwäbisch Gmünd im Stadtteil Bettringen die Erweiterung des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet Gügling nach Norden hin, anschließend an das Industriegebiet „Gügling Nord III“.</i> <i>Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der Geräuschkontingentierung der Schalltechnischen Untersuchung durch das Ingenieurbüro für Umwelt-</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>	

		<p><i>technik Heine + Jud vom 27.11.2019 bestehen von Seiten der Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Nachweise über die Einhaltung der festgelegten Geräuschkontingente sind im Zuge der Grundstücksbebauung in den vorgelagerten Genehmigungsverfahren vorzulegen. Weitere Anregungen oder zu beachtende Fakten werden von hier aus nicht vorgebracht.</i></p> <p>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Die Planfläche ist in der genehmigten Regenwasserbehandlung nicht enthalten. Die im weiteren Kanalverlauf folgenden Regenentlastungsanlagen weisen teilweise erhebliche Defizite auf, vor allem der Regenüberlauf „Heubacher Straße“ entlastet auf Grund seiner völlig unzureichenden konstruktiven Gestaltung bereits im Bestand bei geringen Niederschlägen belastetes Mischwasser in den Vorfluter. Er entspricht nicht den Regeln der Technik und ist daher dringend sanierungsbedürftig. Ein erstes Gespräch in dem die Problemstellen angesprochen wurden hat stattgefunden. Jedoch fehlen eine konkrete Lösungsentscheidung und die notwendigen Sanierungspläne. Eine ordnungsgemäße Entwässerung ist derzeit nicht nachgewiesen. Für die Erschließung des Gebietes ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich. Das Wasserrechtsgesuch muss auch den Nachweis für den Bereich Heubacherstraße enthalten.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> Der Abschnitt „Starkregen“ in Kap. 5.1. aus „Begründung und Umweltbericht“ sollte aktualisiert werden, da die Starkregengefahrenkarten inzwischen abgeschlossen sind.</p> <p><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p><u>Altlasten und Bodenschutz</u> Zu Hinweise Bodenschutz: Auf Grundlage des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (aktuelle Fassung) hat ein Vorhabenträger für die Planung und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Baugenehmigungsverfahren</p> <p>In nachfolgenden Schreiben, die aus Anlage 6.1 ersichtlich sind, hat das Landratsamt der Planung zugestimmt, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erbracht wird. Genehmigungsfähige Planunterlagen sind bis Ende September dort einzureichen.</p> <p>Wurde inzwischen aktualisiert.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
--	--	--	--	--

		<p>Ausführung eines Vorhabens, bei dem auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. Die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger während der Ausführung ist von einer von ihm zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung zu überwachen. Dabei sind die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ einzuhalten. Generell sind bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731 zu beachten. Bei der Planung der Erschließungsarbeiten ist dies, je nach räumlichen Umfang der Bodeneingriffe zu beachten.</p> <p>Die aufgestellte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden ist nachvollziehbar und plausibel. Der Verlust des Schutzguts Boden wurde mit 624.542 Ökopunkten bilanziert. Der Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Boden erfolgt schutzgutübergreifend. Eine Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen einer gesamt-naturschutzrechtlichen Betrachtung ist möglich und ist daher mit der unteren Naturschutzbehörde (Frau Frey) abzustimmen.</p>	<p>Siehe Hinweis Nr.1, 3. Absatz der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Anlage 2 bzw.3). Dort findet sich ein Verweis auf die einschlägigen DIN-Vorschriften.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens regelmäßig.</p>	
		<p>Geschäftsbereich Landwirtschaft Mit dem Bezugsschreiben wurde nunmehr auch die detailliert aufgelisteten externen Eingriffsausgleichsmaßnahmen für den o. a. Bebauungsplan vorgelegt. Daraus ist erkennbar, dass die in unserer ersten Stellungnahme aufgeführten landwirtschaftlichen Belange in größtmöglichem Umfang berücksichtigt werden. Unter der Maßgabe, dass die Umsetzung der geplanten externen Eingriffsausgleichsmaßnahmen in einvernehmlicher Abstimmung mit den betroffenen Bewirtschaftern erfolgt, werden die in unserer früheren Stellungnahme geäußerten Bedenken zurückgestellt.</p> <p>Geschäftsbereich Naturschutz Hinsichtlich Lage und Größe des Plangebiets wird auf unsere Stellungnahme vom 18.06.2020 verwiesen. Umweltbericht Die Überarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bzw. des Umweltberichts ist korrekt erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

		<p>Nach den Abwägungsunterlagen wurde mit der Bestimmung und Kartographierung der erforderlichen Habitatbaumgruppen begonnen. Es wird gebeten der unteren Naturschutzbehörde die entsprechenden Planunterlagen zu übersenden.</p> <p>Artenschutz Brachestreifen als CEF-Maßnahmen für die Feldlerche können noch nicht nachgewiesen werden. Auch diesbezüglich wird auf unsere Stellungnahme vom 18.06.2020 verwiesen.</p> <p>Von dem Geschäftsbereich Geoinformation und Landentwicklung werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.</p>	<p>Die Unterlagen werden der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt.</p> <p>Trotz intensiver Bemühungen konnten bislang keine entsprechenden Flächen gefunden werden. Auch eine Ausschreibung in den Mitteilungsblättern blieb erfolglos.</p> <p>Die Bemühungen, entsprechende Flächen zu finden werden in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde weitergeführt..</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
2	Regierungspräsidium Stuttgart (Anlage 6.2)	<p>Raumordnung Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 27.05.2020 erwähnt, tangiert das Plangebiet im Norden geringfügig einen Regionalen Grünzug, PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg. Allerdings ist in diesem konkreten Einzelfall ein Zielkonflikt im Ergebnis wohl abzulehnen. Die Darstellungen in der Raumnutzungskarte sind nicht parzellenscharf, sodass es hier vertretbar erscheint anzunehmen, dass der Rand des Grünzugs durch die Planung endgültig ausgeformt wird. Insoweit können aus raumordnerischer Sicht Bedenken zurückgestellt werden. Darüber hinaus kann die Planung aus raumordnerischer Sicht auch mitgetragen werden, nachdem die Planunterlagen entsprechend der erteilten Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ergänzt bzw. präzisiert wurden. Allerdings weisen wir darauf hin, dass keine weitere Siedlungsentwicklung nach Norden oder Osten mehr möglich ist, sodass das geplante Industriegebiet den endgültigen Siedlungsrand darstellen wird. Nachdem das Plangebiet nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, weisen wir darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sofern der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel durchgeführt (7. Änderung des Flächennutzungsplanes)</p>	

		ist.		
3	Regionalverband Ostwürttemberg (Anlage 6.3)	vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Der Regionalverband Ostwürttemberg kann die Bedenken zur Bedarfsbegründung der frühzeitigen Beteiligung zurückstellen. In den Unterlagen zum Bebauungsplan ist der Bedarf an einer gewerblichen Fläche im Umfang von rd. 16,6 ha plausibel dargestellt. Eine Auseinandersetzung mit den Belangen des durch die Planung betroffenen schutzbedürftigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) hat ebenso in ausreichendem Maße stattgefunden. Die vorliegende Planung wird somit vom Regionalverband Ostwürttemberg mitgetragen.	Kenntnisnahme	
4	Deutsche Telekom AG (Anlage 6.4)	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Lageplanauszug ist beigelegt. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplanangebot der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Postadresse oder unter der E-Mail-Adresse T-NL-Suedwest-PTI-22-Neubaugebiete@telekom.de so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme und Beachtung während der Bauausführung	
5	terraneis bw GmbH (Anlage 6.5)	Wie bereits bekannt und Sie den beigelegten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen am südlichen Rande des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Güding Nord IV“ die Erdgashochdruckleitung „Staufenleitung STF“ DN 250 MOP 67,5 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terraneis bw GmbH. Daher bitten wir Sie, im zeichnerischen Teil den Verlauf der Gasfernleitungsanlagen gemäß der Planzeichenverordnung ein-	Der Verlauf der Leitungen einschließlich Schutzstreifen sind im Bebauungsplan festgesetzt.	

	<p>schließlich des 6 m breiten Schutzstreifens darzustellen und als von der Bebauung absolut freizuhalten Fläche auszuweisen. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist auf die Einhaltung folgender Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen:</p> <p>Allgemeine Informationen:</p> <p>Die Gasfernleitung und die Kabel sind gemäß der Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt.</p> <p>Der Schutzstreifen der „Staufenleitung STF“ hat eine Breite von 6 m (3 m beiderseits der Rohrachse) und ist durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>In dem Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung und Kabel keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge, Schachtbauwerke oder sonstige An- und Aufbauten dürfen nicht in den Schutzstreifen und dessen Lichtraum hineinragen.</p> <p>Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und den Betrieb der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. für Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien sowie das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Schutzstreifenbereich nicht zulässig.</p> <p>Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung aus technischer und rechtlicher Sicht.</p> <p>Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wieder.</p> <p>Bei Maßnahmen bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen), darf die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. nicht überschritten werden. Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen durch einen Gutachter schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen in unbefestigtem Gelände ist nur nach vorheriger</p>	<p>Auf Ziff. 1.7 und Hinweis Nr.9 des Textteils (Anlage 2 bzw.3) wird verwiesen.</p>	
--	---	--	--

		<p>Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Beauftragten der terranets bw GmbH abzustimmen sind, erlaubt.</p> <p>Bei einem nicht abgestimmten Eingriff in den Schutzstreifen der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitungsanlagen kann eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der vor Ort beschäftigten Personen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei den weiteren Planungen müssen die diesem Schreiben beigefügten Auflagen und Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitungen und der parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel zwingend beachtet und eingehalten werden. Wir bitten Sie bei zukünftigen Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich frühzeitig die terranets bw GmbH (leitungsauskunft@terranetsbw.de) zu informieren.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei einer Neuaufteilung der betroffenen Flurstücke vorhandene Dienstbarkeiten auf die neu entstehenden Flurstücke übertragen werden müssen.</p>		

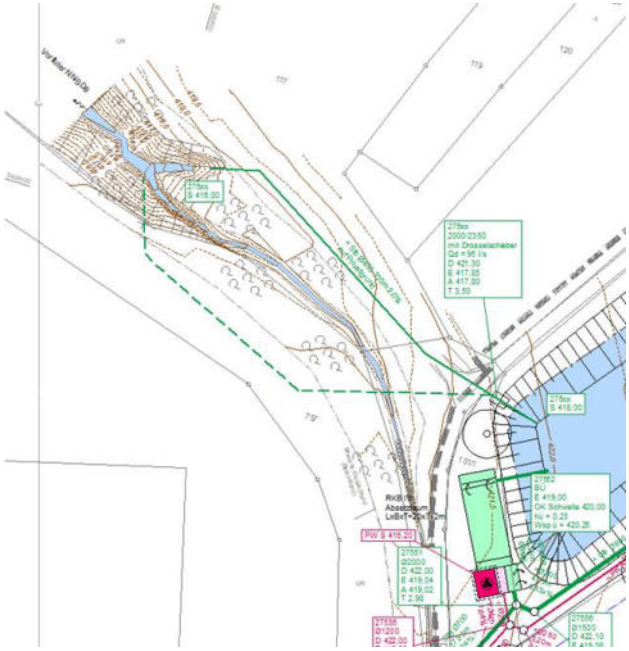


STADT : SCHWÄBISCH GMÜND
GEMARKUNG UND : GEMARKUNG BETTRINGEN UND FLUR HUSSENHOFEN-ZIMMERN
FLUR
PROJEKT : BEBAUUNGSPLAN „GÜGLING NORD IV“
NR. : 435 A

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
1	Bürger 01	<p>Meine Einwendungen sind nicht technischer, sondern allgemeiner Art. Vor fast 50 Jahren erschien der Report "Grenzen des Wachstums" vom Club of Rome.</p> <p>Aber wir tun immer noch so, als ob uns das alles nichts angehe. Fast jeden Tag wird in der Zeitung über ein neues Bau- oder Gewerbegebiet berichtet (meistens noch wohlwollend von der Presse kommentiert) Pro Tag wird in Baden-Württemberg die Fläche von ca. 6 Sportplätzen zersiedelt. Ich bin jetzt 80 Jahre alt und kann mich noch gut erinnern, welch überschaubares Dorf Bettringen einst war. Und heute: Bau- und Gewerbegebiete soweit das Auge reicht, und der Flächenverbrauch scheint sich in letzter Zeit sogar noch zu beschleunigen.</p> <p>Wir haben es wirklich weit gebracht: Klima stark negativ, beeinflusst, Artensterben wie noch fast nie, kaum noch Insekten usw. Jedes weitere Gebäude muß beheizt werden und verschlingt Ressourcen. Jede weitere Straße heizt das Klima weiter auf. (So trägt z.B. der riesige schwarze Klotz der Firma Leicht, ganz in der Nähe zum geplanten Baugebiet gewiss nicht zur Kühlung bei.) Und vor allem werden landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen überbaut, die man für eine weniger intensive Landwirtschaft gut brauchen könnte. In der Medizin nennt man unkontrolliertes Wachstum "Krebs". Und wohin der meistens führt, ist bekannt. Das Klima interessiert sich nicht für unsere Arbeitsplätze, Seine Prozesse laufen mit naturgesetzlicher Stringenz ab. Wenn wir uns der Natur nicht anpassen wird uns die Evolution wie in lästiges Insekt hinwegfegen.</p> <p>Die ausgewiesenen sogenannten Ausgleichsmaßnahmen (auch so ein schönes Wort wie Industriepark) sind lächerlich. Naturflächenverlust lässt sich nicht ausgleichen.</p> <p>Ich mache diese Einwendungen auch unter folgendem Gesicht-</p>	<p>Zugegebenermaßen kann der Argumentation nur schwerlich widersprochen werden. Die vorgebrachte Kritik ist weniger spezifisch nur auf dieses Verfahren, sondern fundamental auf bauliche Entwicklung allgemein bezogen und als solche eine Frage der Politik auf höherer Ebene, zumal klimatische Auswirkungen wie sie hier beschrieben werden weder an Landes- und schon gar nicht an Gemeindegrenzen Halt machen.</p> <p>Übersehen wird dabei aber zweierlei:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Gesetzgeber hat erkannt, dass Auswirkungen auf Fauna und Flora zu minimieren und auszugleichen sind, sodass seit Mitte der 90-er Jahre stetig differenziertere Vorschriften über Ausgleichsmaßnahmen erlassen wurden,- Im Rahmen der Bauleitplanung sind außer Klimaschutz unzählige weitere Belange in die Abwägung einzustellen. Dazu gehören auch Belange der Wirtschaft und damit das Zurverfügungstellen von Flächen für Produktion und dadurch indirekt den Erhalt oder die Schaffung von Arbeitsplätzen. <p>Unstrittig ist, dass die Entwicklung von Bauland bei knapper werdenden Ressourcen von intelligentem Bauflächenmanagement begleitet sein muss.</p>	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
		<p>punkt: Nach dem Ende des Nationalsozialismus wurde oft gefragt, warum diese unheilvolle Entwicklung von niemandem aufgehalten wurde. Die Zerstörung unserer Lebensgrundlagen wird wie mir scheint mit derselben Gleichgültigkeit hingenommen. Im Gespräch höre ich oft Sorgen über die starke Zersiedelung, aber in der Räten wir dann oft einstimmig dafürgestimmt, und es gibt kaum Gegenwehr. Dies soll ein kleiner Beitrag sein.</p>		
2	Bürger 02	<p>hiermit möchten wir Einspruch zum veröffentlichen Bebauungsplan N435 A – Gügling Nord IV erheben.</p> <p>Begründung bzw. aus unserer Sicht offene und nicht geklärte Punkte.</p> <p>1. Wir befürchten, dass durch die vermehrte Einleitung des Regenwassers, unser Wald F1st.: 117 durch den hindurchfließen den Klingenbach mit vermehrten Erosionen zu rechnen ist. Wir wurden hierzu weder informiert noch konnten Stellung beziehen. Nach unserer Einschätzung ist eine Entwässerung des Oberflächenwasser und Regenwasser anders möglich ohne über unser Grundstück abzuleiten und uns langfristig zu schädigen.</p> <p>2. Nicht nur wir haben diese Bedenken sondern auch das Landratsamt (Baurecht und Naturschutz) siehe hierzu die Stellungnahme von Frau Sina Baumann (Aktenzeichen IV/41.1-621.41 BS/SCH). Hier im Bericht Seite 2 von 5, Gewässerbereich Wasserwirtschaft Absatz: Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz) Zitat: „Die Oberflächenentwässerung des Plangebiets ist hinsichtlich der Dimensionierungsanforderungen noch nicht geklärt. Die Ableitung vorgesehene Klinge NN-SD8 neigt gemäß unseren bisherigen Beobachtungen zur Tiefenerosion.“</p> <p>3. Wir wünschen gerne eine Rückmeldung, wer haftet für eventuelle Rutschungen und Erosionen in unserem Wald auch in den nächsten Jahrzehnten.</p>	<p>Zunächst folgende Klarstellung: der hier angesprochene „Klingenbach“ fließt im Bereich zwischen Heubacher Straße und Strümpfelbach/ Uhlandschule in Oberbettringen. Hier gibt es Probleme mit häufig entlastenden Regenüberläufen, die im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens genehmigungsfähig umzubauen sind, weshalb hier das LRA einen kritischen Augenmerk darauf legt.</p> <p>Die Klinge/der Bach, der bei F1St 117 – Gemarkung Zimmern, seinen Anfang hat und Richtung Rems fließt, hat in der Amtlichen Gewässernetzkarte die Bezeichnung „NN-SD8“, aber keinen speziellen Namen. Hier fließt derzeit das Oberflächenwasser aus Landwirtschaftlichen Flächen ab, aber auch in diesem Zustand ist die Neigung zur Tiefenerosion erkennbar. Um künftig die hydraulische Belastung für das Gewässer zu minimieren, bzw. dem natürlichen Abfluss anzupassen, wird ein Regenrückhaltebecken vorgesehen, das einen Drosselabfluss zur Abwirtschaftung erhält, der dem Abfluss der Landwirtschaftlichen Flächen in die Klinge „NN-SD8“ entspricht. Eine Zunahme der Erosion soll dadurch vermieden werden. Diese Planung liegt mittlerweile dem LRA zur Abstimmung vor. Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens werden dann die Anlieger, also auch</p>	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
			<p>die Einwander, gehört. Außerdem ist vorgesehen den Drosselauslasskanal unterhalb des FIST 117 in den Bach „NN-SD8“ einzuleiten, wodurch nur noch die letzten 40m an der Grundstückgrenze erosionsgefährdet wären. Siehe Skizze:</p>  <p>Auf Flurstück 117 müsste dazu ein Kanal gebaut und mit einer Grunddienstbarkeit versehen werden. Die Bürger 02 erhalten die entsprechenden Entschädigungen für den Eingriff ins Grundstück und die Dienstbarkeit. Der gestrichelte Verlauf wäre theoretisch eine Alternative, da F1st 757 der Stadt gehört. – dazu muss man jedoch das Biotop queren und der Auslauf liegt immer noch im FIST 117.</p>	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
		<p>Weiterer Punkte die uns aufgefallen sind:</p> <p>A. Es treten hier sehr starke Aussiedierungen aus der Auffüllung von Fa. Leicht in unser Grundstück auf (siehe Anbei Foto´s).</p> <p>B. Der von Herr Hackner versprochene Bewirtschaftungsweg auf der Südseite (Bettringen Seite) ist nicht befahrbar. Dadurch ist eine Bewirtschaftung der Waldsüdseite nicht möglich.</p> <p>Wir bitten um eine Rückmeldung zu allen von uns aufgeführten Punkten.</p> <p>Gerne können wir auch die Situation vor Ort anschauen.</p> <p><i>Anmerkung: die dem Schreiben anhängenden Fotos sind unter Anlage 7.2 ersichtlich.</i></p>	<p>Die Planung erfolgt in Abstimmung mit den Einwendern, hierzu haben bereits Abstimmungstermine stattgefunden.</p> <p>Die aufgeführten Punkte betreffen nicht den Bebauungsplan „Gügling Nord IV“.</p>	